

1. Wie ist die Beweislast bei Verjährung geregelt?

Die Beweislast liegt beim Gläubiger

für den Neubeginn

für die Hemmung / Ablaufhemmung

□

Die Beweislast liegt beim Schuldner

für den Verjährungsbeginn

für die Verjährungsfrist

2. Was bedeutet es , wenn eine Forderung verjährt ist?

Grundsätzlich unterliegen alle Ansprüche gegen den Schuldner der Verjährung (§ 194 Abs. 1 BGB). Das heißt, es kann nur für eine bestimmte Zeit (innerhalb der Verjährungsfrist) eine Leistung des Schuldners erfolgreich eingeklagt werden. Nach Ablauf der Verjährungsfrist steht dem Schuldner das Recht zu, die Leistung zu verweigern (sogenannte Einrede der Verjährung, § 214 BGB).

3. Wird bei einer Klage die Verjährung von Amts wegen geprüft und die Klage dann abgewiesen?

Nein, die Verjährung stellt eine Einrede dar, darum muss der Schuldner die verlangte Zahlung spätestens im Prozess unter Hinweis auf die Verjährung verweigern. Dann erst ist das Gericht verpflichtet, die Verjährung der Forderung rechtlich zu überprüfen. Bei Mahn-/Vollstreckungsbescheiden bedeutet das, dass bei einer verjährten Forderung unbedingt Widerspruch eingelegt werden muss. Sind verjährungsrelevante Tatsachen zwischen Gläubiger und Schuldner streitig, so muss der Schuldner für die ihm günstigen Tatsachen auch den Beweis erbringen.

4. Kann mit einer verjährten Forderung aufgerechnet werden?

Nein, eine Forderung, der eine Einrede entgegensteht, kann nicht aufgerechnet werden (§ 390 BGB).

Aber: § 215 BGB ergänzt nun ausdrücklich neu , dass Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht möglich sind, wenn der Anspruch in dem Zeitpunkt noch nicht verjährt war, in dem erstmals aufgerechnet oder die Leistung hätte verweigert werden können.

5. Kann das auf eine verjährte Forderung durch den Schuldner geleistete zurückverlangt werden?

Nein, leider nicht. Die Verjährung ist nur ein Leistungsverweigerungsrecht und lässt den Anspruch gegen den Schuldner nicht entfallen. Hat der Schuldner etwas auf eine verjährte Forderung bezahlt, gilt das als Erfüllung und kann nicht zurückverlangt werden, egal ob er von der Verjährung wusste oder nicht (§ 214 Abs. 2 BGB).

6. Welche neuen Verjährungsfristen gelten jetzt überhaupt?

Die Verjährungsfristen sind vereinfacht worden und in den §§ 195-197 BGB. neu geregelt

Grundregeln:

3 Jahre

(regelmäßige Verjährungsfrist)

Aus § 195 BGB lässt sich ersehen, dass immer dann wenn nichts anderes geregelt ist, die Verjährungsfrist

3 Jahre

(bisher 30 Jahre !) beträgt.

Damit fallen die bisher in vielen Bereichen bekannten Verjährungsfristen von 2 bzw. 4 Jahren weg !!!!!

10 Jahre

Gemäß § 196 BGB verjähren die Rechte an einem Grundstück in zehn Jahren.

30 Jahre

Für **titulierte Ansprüche** gilt weiterhin die **30-jährige** Verjährungsfrist (§ 197 BGB), selbst wenn der eigentliche Anspruch früher verjährt wäre.

Dies gilt auch für Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind (§ 197 Abs. 1 Nr.5 BGB).

Ebenfalls erst nach 30 Jahren verjähren z.B. auch familien- und erbrechtliche Ansprüche (laufende Unterhaltszahlungen allerdings schon nach 3 Jahren § 197 Abs. 2 BGB). Siehe dort im Detail.

7. Können abweichende Verjährungsfristen vertraglich vereinbart werden?

Ja, sowohl Verjährungserleichterungen als auch Verjährungerschwererungen sind nun gemäss § 202 BGB vereinbar - mit einer Ausnahme: eine Erleichterung ist bei Haftung wegen Vorsatz nicht möglich. Vertraglich maximal erlaubte Verlängerung: eine Verjährungsfrist von 30 Jahren. (Eine Verlängerung kann z. B. sinnvoll sein, weil zwei Parteien das Ergebnis eines Musterprozesses abwarten möchten.

Erlaubt sind übrigens auch abweichende Vereinbarungen zu Beginn, Hemmung/ Ablaufhemmung oder Neubeginn.

Wichtig ist hier darauf hinzuweisen, dass in einer Vereinbarung über die Verjährungsfristen sogenannte Ausschlussfristen, die vor allem im Arbeitsrecht anzutreffen sind und dort vornehmlich in Tarifverträgen (z. B. § 16 BRTV-Bau 99; Ausschlussfrist 2 Monate), davon unterschieden werden müssen. Ausschlussfristen sind meistens kürzer als die üblichen Verjährungsfristen, daher ist besondere Vorsicht geboten.

Die Ausschlussfristen berühren den Anspruch an sich und werden vom Gericht von Amts wegen geprüft. Sie gelten sowohl für Ansprüche die gegen den Schuldner erhoben werden z.B. Schadenersatzansprüche, als auch für Ansprüche des Arbeitnehmers z. B. auf ausstehenden Lohn, Urlaubsabfindung etc. und erfordern unter Umständen eine schnelle Reaktion des Arbeitnehmers.

8. Wann beginnt die Verjährungsfrist zu laufen?

Bei der regelmäßigen = 3-jährigen Verjährungsfrist beginnt der Lauf der Verjährungsfrist nun mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 BGB). (entstanden ist der Anspruch i.d.R., sofern er fällig ist und im Wege der Klage geltend gemacht werden kann).

Ausnahme von dieser Form des Beginns:

Schadenersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis erst in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an (§ 199 Abs. 2 BGB). D. h. taggenau !

Sonstige Schadenersatzansprüche verjähren

1. ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an und

2. ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist (§ 199 Abs. 3 Nr. BGB).

Schadenersatz in Verbindung mit der Grundnorm in § 823 BGB (unerlaubte Handlung).

Die Herausgabe des durch eine unerlaubte Handlung nach § 823 BGB Erlangten –sog. Abschöpfungsanspruch - (welcher an sich nach der allgemeinen Regelung nun nach 3 Jahren verjähren würde) ist in § 852 BGB nochmals extra geregelt !

Die Höchstfrist beträgt ansonsten bei Nichtkenntnis / grob fahrlässiger Unkenntnis 10 Jahre ab Entstehung des Anspruchs (§ 199 Abs. 4 BGB).

Außerdem:

Bei den nicht regelmäßigen Verjährungsfristen = insbesondere bei der 30-jährigen Verjährungsfrist beginnt die Verjährung mit Entstehung des Anspruch (§ 200 BGB).

Bei titulierten Ansprüchen beginnt der Verjährungslauf mit Rechtskraft / in der InsO mit der Feststellung (§ 201 BGB)..

9. Wie berechnet sich die Verjährungsfrist?

Zur genauen Fristberechnung (taggenauer Beginn / Ende) müssen die §§ 186- 193 BGB herangezogen werden.

10. Was bedeutet Hemmung der Verjährung?

Hemmung bedeutet Stillstand des Fristablaufs bis zum Wegfall eines Hindernisses. Das heißt die Frist verlängert sich um die Tage, in der die Hemmung bestand (§ 209 BGB). Viele der nun hemmenden Tatbestände haben vorher zu einer Unterbrechung geführt!

Eine Verjährung ist u.a. gehemmt

durch Verhandlungen zwischen Gläubiger und Schuldner über den Anspruch bzw. die den Anspruch begründenden Umstände – allerdings nur solange, bis einer der Verhandlungspartner die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.

Eine Verjährung tritt dann aber frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein (§ 203 BGB) = eine Form der Ablaufhemmung.

(Verweis: Zwei andere Tatbestände der sog. Ablaufhemmung finden sich in den §§ 210, 211 BGB bezüglich nicht voll Geschäftsfähigen und bezüglich Nachlassfällen.)

durch Rechtsverfolgung des Gläubigers, genannt werden u.a.:

- Klageerhebung (gem. ZPO die Zustellung)
- Zustellung des Mahnbescheides im Mahnverfahren
- Erlass des Vollstreckungsurteils
- Zustellung des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder Anordnung
- die Anmeldung eines Anspruches im Insolvenzverfahren
- siehe weiter im Gesetzestext § 204 BGB

Die Hemmung endet hier sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens.

Sofern das Verfahren durch Nichtbetreiben des Gläubigers in Stillstand gerät, laufen die sechs Monate ab letzter Verfahrenshandlung z. B. des Gläubigers oder des Gerichts. Allerdings beginnt die Hemmung erneut mit weiterer Betreibung des Verfahrens (§ 204 Abs. 2 BGB).

bei berechtigter Leistungsverweigerung des Schuldners aufgrund einer Vereinbarung während eine Ehe oder Lebenspartnerschaft besteht, oder wenn die Kinder minderjährig sind und es sich um Ansprüche innerhalb dieser Verhältnisse handelt.

11. Und was bedeutet Neubeginn der Verjährung?

Neubeginn ist das, was nach bisheriger Terminologie „Unterbrechung“ hieß. § 212 BGB besagt nun zum Neubeginn ganz einfach: „Die Verjährung beginnt erneut“, es geht also mit dem Fristlauf noch einmal ganz von vorne los.

Dies ist der Fall, wenn:

der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt

oder:

eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird

Der erneute Beginn der Verjährung gilt in diesem Fall als nicht eingetreten, wenn die Vollstreckungshandlung auf Gläubigerantrag oder wegen Mangels gesetzlicher Voraussetzungen aufgehoben wird. Antrag nicht stattgegeben oder der Antrag vor der Vollstreckungshandlung zurückgenommen wird

12. Was ist unter einem Anerkenntnis zu verstehen?

Ein Anerkenntnis im Sinne des BGB stellt nicht nur jede ausdrückliche Erklärung dar, dass die Schuld anerkannt wird, sondern auch Stundungsgesuche oder ein anderes Eingehen, das die Schuld als rechtmäßig erscheinen lässt. Ein Anerkenntnis ist also auch konkludent möglich.

Eine Schuldner-Mitteilung mit der reinen Information, dass er derzeit zahlungsunfähig sei, dürfte wohl nicht als Anerkenntnis zu werten sein, da sie sich ja nicht auf einen konkreten Anspruch bezieht, wie z. B. bei der Forderungsaufstellung mit der Bemerkung

„Ich weiß, ich schulde Ihnen den Anspruch, mir ist aber die Höhe unbekannt“,

während das andere ja eigentlich nur heißt, „bei mir ist eh nix zu holen“).

Die Bitte um Überlassung einer Forderungsaufstellung nach § 305 InsO dürfte dann (aber auch nur dann) ein Anerkenntnis darstellen, wenn zum Ausdruck kommt, dass lediglich die Höhe des Anspruchs zweifelhaft ist, der Anspruch dem Grunde nach aber als bestehend akzeptiert wird.

13. Muss die Zustellung der Klage oder der Mahnbescheids innerhalb der Verjährungsfrist erfolgen, um die Verjährungshemmung herbei zu führen?

(z. B. Fristablauf am 31.12.02, Einreichung der Klage am 31.12.02, Zustellung an den Schuldner erst am 12.1.2003)?

Nein, zwar ist eine Klage erst mit Zustellung der Klageschrift erhoben (§ 204 Abs. 1 Ziffer 1 BGB, § 253 ZPO), doch wirkt die Zustellung auf den Zeitpunkt der Klageeinreichung oder des Eingangs des Mahnbescheidsantrages beim Mahngericht zurück, wenn sie demnächst erfolgt, § 270 Abs. 3 ZPO/§ 693 Abs. 3 ZPO.

Als demnächst zugestellt gilt nach der Rechtsprechung, wenn die Zustellung innerhalb einer Dauer von ca. 14 Tagen nach Verjährungsfristende erfolgt .

Es können auch mehr als 14 Tage verstreichen, ohne dass Verjährung eintritt, wenn eine Zustellung ohne ein Verschulden des Gläubigers (z.B. bei Nachlässigkeit des Gerichts oder weil sich der Schuldner z.B. nicht angemeldet hatte und ihm unterstellt werden kann, dass er sich der Beitreibung entziehen wollte) nicht demnächst erfolgt .

Verschuldet ist die verspätete Zustellung aber, wenn der Gläubiger den zu leistenden Gerichtskostenvorschuss nicht bezahlt. In den meisten Fällen genügt es also für die Verjährungshemmung, wenn der Gläubiger am letzten Tag der Frist noch eine Klage einreicht oder einen entsprechenden Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides stellt.

14. Welche Besonderheiten gelten beim Mahnbescheid/Vollstreckungsbescheid bzw. bei Rücknahme der Klage?

Beim Mahnbescheid sind zusätzlich zu § 204 Abs. 1 Ziffer 3 BGB die Vorschriften § 204 Abs. 2 BGB i.V.m. § 701 ZPO zu beachten. So sieht § 701 S.1 ZPO vor, dass wenn ein Widerspruch gegen den Mahnbescheid nicht eingelegt wurde und nicht innerhalb von 6 Monaten nach Zustellung des Mahnbescheides der Erlass des Vollstreckungsbescheides beantragt wurde, die Wirkung des Mahnbescheides wegfällt.

Fiel dann früher gem. §§ 212 Abs. 1, 212a ff BGB a.F. die Wirkung der Unterbrechung weg, so soll nun die Wirkung der Hemmung nicht beeinträchtigt werden, vielmehr gilt der Aufschub für die Dauer des Verfahrens zzgl. der sechsmonatigen Nachfrist (so die Gesetzesbegründung).

Praktisch bedeutet das wohl nun, dass in diesen Fällen ein Jahr (Sechsmontatsfrist aus § 701 ZPO und Sechsmontatsfrist aus § 204 Abs. 1 S. 1 BGB) nach Zustellung des Mahnbescheids die Verjährungsfrist wieder zu laufen beginnt.

Gleiches gilt auch bei Rücknahme des Mahnbescheidsantrages:

Wird gegen den Mahnbescheid Widerspruch eingelegt, so dauert die verjährungsunterbrechende Wirkung fort, wenn nach Abgabe der Sache an das Streitgericht (§ 696 Abs. 1 ZPO) der Anspruch des Gläubigers innerhalb einer Frist von 2 Wochen in Form einer Klageschrift entsprechend begründet wird (§ 697 Abs. 1 ZPO).

Begründet der Gläubiger seinen Anspruch nicht in dieser Form, so galt die Aufforderung des Gerichts, den Anspruch zu begründen, als letzte Prozesshandlung im Sinne der §§ 213, Satz 1, 212 a, Satz 2, 211 Abs. 2 BGB a.F und mit der Zustellung der Aufforderung begann die Verjährungsfrist erneut zu laufen.

Nun wird in diesen Fällen gem. § 204 Abs. 2 BGB n.F die Hemmung beendet, so dass dann nach 6 Monaten, der Lauf der restlichen Verjährungsfrist einsetzt.

15. Welche Besonderheiten gelten für Zinsen?

Bei Zinsen zu titulierten Forderungen ist also für die Verjährungsfristen wie folgt zu unterscheiden:

Die bis zur Rechtskraft des Urteils aufgelaufenen Zinsen verjähren nach § 197 BGB in 30 Jahren.

Die nach Rechtskraft fällig werdenden Zinsen verjähren nach §§ 197 Abs. 2, 195 BGB in 3 Jahren.

Daher erfolgen zum Teil nochmals Klageanträge wegen weitergehender Zinsforderungen, selbst wenn der Anspruch an sich schon seit längerer Zeit tituliert ist.

Hierfür gilt aber eine in § 497 Abs. 3 BGB (Früher ähnlich in § 11 Abs. 3, Satz 3 VerbrKrG) geregelte Ausnahme für Zinsen, die dem Verbraucherdarlehensvertrag (§§ 491 ff BGB) unterfallen.

Nichttitulierte Zinsansprüche sind bis zu ihrer Feststellung in Form der in § 197 Abs. 1 Ziffer 3 – 5 BGB gehemmt, jedoch längstens bis zu 10 Jahren nach Entstehung (§ 497 Abs. 3 S.3 BGB).

Auch laufende Zinsen aus titulierten Ansprüchen verjähren entgegen § 197 Abs. 2 BGB in 30 Jahren, da § 497 Abs. 3 S. 4 BGB die Anwendung des § 197 Abs. 2 BGB ausschließt.

16. Gibt es Besonderheiten bei gesicherten Ansprüchen?

Ja. Denn wird eine an sich verjährte Forderung durch eine Hypothek oder ein Pfandrecht, egal ob vertraglich oder gesetzlich (z.B. Vermieterpfandrecht) gesichert, so kann die Sicherheit auch bei Verjährung verwertet werden (§ 216 BGB).

Das gleiche gilt für eine Grundschuld, die ja keine Forderung voraussetzt. Waren, die unter Eigentumsvorbehalt gekauft wurden (§ 449 BGB), müssen bei Nichtleistung der Kaufpreisschuld auf die verjährte Kaufpreisforderung herausgegeben werden, wenn der Verkäufer vom Vertrag zurücktritt, was er jetzt ausdrücklich gem. § 216 Abs. 2 S. 2 BGB kann.

Bei der Bürgschaft gilt § 768 BGB, das heißt der Bürge kann selbst die Einrede der Verjährung erheben und kann damit die Leistung verweigern. Hat sich der Schuldner gesamtschuldnerisch verpflichtet, § 421 BGB, so ist der Verjährungseintritt, die Unterbrechung und Hemmung der Verjährung in der Regel für jeden Schuldner einzeln zu prüfen und es kann wegen § 425 Abs. 2 BGB für jeden Schuldner durchaus zu unterschiedlichen Ergebnissen des Verjährungseintritts kommen.

Wichtig ist hierbei zu beachten, dass es im Einzelnen auf die vertraglichen Regelungen zwischen Gläubiger und Gesamtschuldner ankommt. So muss z.B. geprüft werden, ob das Anerkenntnis durch Abschlagszahlungen, die nur ein Gesamtschuldner erbringt auch für den anderen Gesamtschuldner eine verjährungsrelevante Wirkung erzielen kann. So entschied das OLG Köln, dass Abschlagszahlungen eines Ehegatten für während der Ehe gesamtschuldnerisch gekaufte Haushaltsgegenstände selbst nach der Scheidung noch verjährungsunterbrechende Wirkung für die Forderung gegen den anderen Ehegatten haben.

17. Was gilt bei Steuer-/ Öffentlich-rechtlichen Forderungen hinsichtlich der Verjährung?

Öffentlich rechtliche Forderungen werden in der Regel durch Bescheid erhoben. Dieser Bescheid stellt bei Bestandskraft bereits einen Titel zur Vollstreckung dar.

Bei Steuern oder Kommunalabgaben/Beiträge ist zwischen der sogenannten Festsetzungsverjährung (§§ 169 ff. AO) und der Zahlungsverjährung (§§ 228 ff. AO) zu unterscheiden.

Im Bescheid erfolgt die Festsetzung der Steuerschuld. Ist innerhalb von 4 Jahren 8 nachdem die Steuer entstanden ist kein Steuerbescheid erlassen worden, so kann die Steuer nicht mehr rechtmäßig erhoben werden. Ist ein Steuerbescheid ergangen, so verjährt die Forderung, die im Bescheid festgestellt ist innerhalb von 5 Jahren (§ 228 Satz 2 AO).

Diese kurze Frist für eine bestandkräftig festgestellte Forderung wird in ihrer praktischen Relevanz stark eingeschränkt, da § 231 AO zahlreiche Unterbrechungstatbestände normiert, so dass die 5 - jährige Verjährungsfrist immer wieder von neuem in Gang gesetzt wird.

Sowohl die Festsetzungsverjährungsfrist, als auch die Zahlungsverjährungsfrist beginnen stets zum Jahresende zu laufen (§ 170 Abs. 1, 229 Abs. 1 AO).

Für Kommunalabgaben/ Beiträge gelten die selben Vorschriften, da das Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg hinsichtlich der Verjährungsfristen auf die Abgabenordnung verweist (§ 3 KAG BW).

Für die öffentlich rechtlichen Forderungen aus dem Bereich der Sozialgesetze gelten verschiedene spezialgesetzliche Vorschriften, die nachfolgend mit Paragraphenangabe in der Tabelle aufgeführt sind.

18. Gilt das neue Verjährungsrecht auch für alte Ansprüche ?

Ja, es gibt aber eine Übergangsfrist, allerdings ist diese leider sehr kompliziert .

Grundsatz:

Das neue Recht findet auf die am 1.1.2002 bestehenden und bis dahin noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung (Art. 229 § 6 Abs.1 Satz 1 EGBGB).

Speziell der Beginn, die Hemmung/Ablaufhemmung und der Neubeginn der Verjährung bestimmen sich jedoch für den Zeitraum vor dem 1.1.2002 nach altem Recht (Art. 229 § 6 Abs.1 Satz 2).

Als Sonderfall wird sogar bei vor dem 31.12.2001 erfolgter Unterbrechungshandlung das alte Recht noch nachträglich angewendet (Art. 229 § 6 Abs.1 Satz 3), dies gilt in erster Linie für die Fälle des § 212 Abs. 1 BGB a.F. Um bei den Unterscheidungen nach altem / neuem Recht keine unnötig längeren Verjährungsfristen zu „produzieren“, hat man folgende Regelung gewählt:

☐☐ist die Verjährungsfrist nach BGB-neu länger als nach BGB-alt, bleibt es bei der Frist nach BGB-alt (Art. 229 § 6 Abs. 3 EGBGB)

☐☐ist die Verjährungsfrist nach BGB-alt länger als nach BGB-neu, wird die Frist nach BGB-neu berechnet, wobei Beginn der 01.01.02 ist (Art. 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB), es sei denn, die Frist nach BGB-alt würde –obwohl länger- eher ablaufen als nach Berechnung durch BGB-neu, dann läuft sie nach Frist BGB-alt ab (Art 229 § 6 Abs. 4 S. 2 EGBGB).

19. Übersicht

Anspruch aus/auf Verjährungsfrist Fundstelle Gesetz

Dauer Beginn

Arbeitslohn 3 Jahre Jahresende + Kenntnis §§ 195, 199 Abs. 1 BGB

Beitragsrückstand SozialVers. 4 Jahre Jahresende § 25 SGB IV
bei vorsätzl. Vorenthaltung 30 Jahre Jahresende § 25 SGB IV

Darlehensrückzahlung(Verbr) 10 Jahre Entstehung § 497 Abs. 3 S. 3 BGB

Gerichtskosten 4 Jahre Jahresende § 10 GKG

Handwerkerlohn gg. Private auch Telefonrechnungen Honorar v. Ärzten;
Anwälten 3 Jahre Jahresende + Kenntnis §§ 195, 199 Abs.1 BGB

Mietzins 3 Jahre Jahresende + Kenntnis §§ 195, 199 Abs.1 BGB

Sozialleistungen 4 Jahre Jahresende § 45 SGB I

Steuern - Festsetzung 4 Jahre Jahresende §§ 169 ff AO

Zahlung 5 Jahre Jahresende §§ 228 ff AO

Unterhalt 3 Jahre Jahresende § 197 Abs. 2 BGB

Urteil/ titulierte Forderung 30 Jahre Tag der Rechtskraft § 197 Abs. 1 Nr.3, 4
BGB

Zinsen 3 Jahre Jahresende §§ 195, 197 Abs. 2 BGB
nach VerbraucherDarlehen

Aus Titel 30 Jahre Rechtskraft § 497 Abs. 3 S. 4 BGB

Aus Vertrag/Verzug 13 Jahre Verzugseintritt § 497 Abs. 3 S. 3 BGB
eigentlich unkorrekt, da sie längstens für 10 Jahre gehemmt sind, dann
beginnt die 3-Jahresfrist zu laufen